

WHV – SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN FÜR TRAININGSSPIELE im WHV

1. GEBÜHREN ab 01.08.2019

Heimmannschaft

- HLA 50,00€ / pro Schiedsrichter
- BL 45,00€ / pro Schiedsrichter
- WHA 35,00€ / pro Schiedsrichter
- U20, WHAU18 30,00€ / pro Schiedsrichter
- Landesliga 30,00€ / pro Schiedsrichter

1a. Bei Trainingsspielen gegen internationale Mannschaften bzw. Nationalteams wird zusätzlich zur Gebühr ein **Int. Zuschlag von 15,-- € verrechnet.**

1b. Für Trainingsspiele, die in den Wiener-Sporthallen sowie in der Halle Südstadt stattfinden, werden keine Fahrtkosten verrechnet. Organisiert eine Mannschaft des WHV in einem anderen Bundesland (außer Sporthalle Südstadt) ein Trainingsspiel sind Fahrtkosten lt. ÖHB Fahrtkosten - Matrix zu verrechnen. Ist der Spielort auf ÖHB Fahrtkosten-Matrix nicht vermerkt, bestimmt die WHV-RSK in Absprache mit der ÖHB – RSK die Fahrtkostengebühr. Den Schiedsrichtern bzw. Zeitnehmern oder Sekretären ist es nicht gestattet die Fahrtkostengebühr selbst zu bestimmen.

Erfolgt die Ansetzung für das Trainingsspiel durch die ÖHB-RSK, ausnahmsweise, mit den Schiedsrichtern aus anderen Landesverbänden, sind den angesetzten Schiedsrichtern die Fahrtkosten lt. ÖHB Fahrtkosten – Matrix zu ersetzen.

1c. Schiedsrichter sind verpflichtet vor dem Spiel eine entsprechende Abrechnung dem Verein auszuhändigen.

1d. Die gesamte Gebühr muss den Schiedsrichtern vor dem Spiel in bar ausbezahlt werden. Schiedsrichter sind nicht verpflichtet Wechselgeld mitzuführen. Die Vereine werden gebeten, die Gebühr (pro SR) abgezählt ausbezahlen.

1e. Auf Wunsch der Vereine entsendet die WHV-RSK zu den Trainingsspielen auch Zeitnehmer und/oder Sekretäre. Die Gebühr für Zeitnehmer oder Sekretär beträgt die Hälfte der Gebühr lt. Pkt.1 und 1a pro entsandten Richtertischfunktionär. Punkte 1.b, 1.c und 1.d gelten auch für Richtertischfunktionäre. Nur durch die WHV-RSK entsandte Richtertischfunktionäre erhalten die Gebühr gemäß Pkt. 1e.

2 Die Ansetzung der Spiele erfolgt nach Rücksprache mit der WHV-RSK bzw. ÖHB-RSK.

2a. Alle internationalen Trainingsspiele müssen der ÖHB – RSK gemeldet werden. Die WHV – RSK kann diese Meldung für die Vereine übernehmen unter der Voraussetzung, dass das Spiel mindestens 10 Tage vor dem Spieltag der WHV-RSK gemeldet wurde.

2b. Grundsätzlich werden alle Trainingsspiele nur im Doppel angesetzt.

2c. Alle Vereine sind verpflichtet etwaige Trainingsspiele so bald wie möglich zu melden. Eine kurzfristige Ansetzung der Trainingsspiele kann durch die WHV-RSK nicht garantiert werden.